

Hygieneplan an der Europaschule Gymnasium Gommern

Grundlage: Rahmenplan für die Hygienemaßnahmen, den Infektions- und Arbeitsschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie, Stand 20.05.2021

Gommern, 25.05.2021

1. Maßnahmen im Schuljahr 2020/21

- a. Die Bestimmungen des Hygieneplans werden den Schüler:innen sowie dem ständig an der Schule beschäftigten Personal in geeigneter Weise (durch Aushang in der Schule oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Schule) bekannt gemacht. Die Bekanntmachung wird dokumentiert.
- b. Für alle an der Schule beschäftigten Personen und die Schüler:innen ist die Anwesenheit in der Schule so zu dokumentieren, dass diese zur Nachverfolgung von Infektionsketten durch die zuständigen Gesundheitsbehörden für die zurückliegenden 14 Tagen nachvollzogen werden kann. Dazu werden für die beschäftigten Personen die Stunden-, Dienst- und Vertretungspläne und für die Schüler:innen die Eintragungen in Klassen- und Kurslisten herangezogen, die Anwesenheitslisten sind immer freitags im Sekretariat abzugeben.
- c. Ebenfalls ist die Anwesenheit von einrichtungsfremden Personen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude soweit diese Anwesenheit die Zeitdauer von 10 Minuten überschreitet zu dokumentieren. Die Dokumentation erfolgt durch einen Besucherfragebogen, der am Sekretariat ausliegt.

2. Formen des Schulbetriebs im Schuljahr 2020/2021 (Stufenplan)

Die Landkreise oder kreisfreien Städte erlassen im Rahmen der Festlegungen im Infektionsschutzgesetzes und im Rahmen der geltenden SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung Allgemeinverfügungen. Die Art des Schulbetriebs ist abhängig vom regionalen Infektionsgeschehen und richtet sich nach der jeweils gültigen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung oder den bundesrechtlichen Regelungen aus dem Infektionsschutzgesetz.

a. **Regelbetrieb (Stufe 1)**

Grundsätzlich findet Unterricht mit allen Beteiligten ohne Einschränkungen statt. Auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5m zwischen Schüler:innen, sowie den unterrichtenden Lehrkräften kann während des Unterrichts verzichtet werden. Die präventiven Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen sind strikt einzuhalten (*AHA + C +L-Regel*). Dabei sind insbesondere die eingeteilten Kohorten (Einteilung nach Jahrgängen) einzuhalten, d.h., eine Durchmischung dieser Kohorten ist zu vermeiden. In Situationen, in denen eine Trennung nicht realisierbar ist, ist das Tragen eines textilen Mund-Nase-Schutzes Pflicht.

b. **Eingeschränkter Regelbetrieb (Stufe 2)**

Im eingeschränkten Regelbetrieb ist die Notbetreuung für alle anspruchsberechtigten Schüler:innen durch die Schulen zu gewährleisten.

- Im eingeschränkten Regelbetrieb gelten die folgenden Einschränkungen für die Organisation des Präsenzunterrichts:
 - An den allgemeinbildenden Schulen kann gemäß der SARS-CoV-2-EindV die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler, am Präsenzunterricht teilzunehmen, ausgesetzt werden.
 - Die Entscheidung der Erziehungsberechtigten, dass eine Schülerin oder ein Schüler die Schulpflicht nicht durch die Teilnahme am Präsenzunterricht in der Schule, sondern ausschließlich durch das Erledigen entsprechender Aufgaben zu Hause erfüllt, ist schriftlich anzuzeigen. Die Entscheidung besteht bis auf Widerruf, gilt jedoch zunächst immer für mindestens fünf Schultage fort. Eine wöchentliche Bescheinigung ist nicht mehr notwendig.
 - Ein Anspruch auf Notbetreuung oder Distanzunterricht besteht für die Schülerinnen und Schüler, die nach Entscheidung der Erziehungsberechtigten nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, nicht.
 - Ein Anspruch auf Notbetreuung oder Distanzunterricht besteht für die Schülerinnen und Schüler, die nach Entscheidung der Erziehungsberechtigten nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, nicht.
 - Schüler:innen, die nach Entscheidung der Erziehungsberechtigten in der Betreuung zu Hause sind und nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten für diese Tage Arbeits- und Aufgabenangebote zur Bearbeitung in der häuslichen Wohnung, die nach Absprache durch die Eltern in der Schule abzuholen sind, sofern sie nicht digital übermittelt werden können.
 - Bildung von festen Lerngruppen (Verkleinerung der Kohorten auf maximal 17 Schüler:innen, festgelegt durch die Klassenlehrer:innen, bzw. Kurslehrer:innen),
 - Unbedingte Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m im Unterricht,
 - Befreiung von Risikogruppen vom Präsenzunterricht nach Vorlage eines Attests,
 - eventuell Verschärfung der Hygienemaßnahmen.
 - Im eingeschränkten Regelbetrieb findet ein Wechsel von Präsenzphasen in der Schule und Distanzunterricht zu Hause statt. Der Wechsel zwischen Präsenz- und Distanzunterricht wird tage- und wochenweise praktiziert.
- Das selbstständige Lernen zu Hause wird von den Fachlehrern im Rahmen der Stundentafel während des Präsenzunterricht und ggf. mit Hilfe der emu-Cloud realisiert.

c. Schulschließung mit Distanzunterricht (Stufe 3)

- Im Falle einer durch das Infektionsschutzgesetz, die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung oder vom zuständigen Gesundheitsamt angeordneten befristeten vollständigen Schulschließung findet der Unterricht ausschließlich als Distanzunterricht statt. Davon abweichend ist für Abschlussklassen Präsenzunterricht durchzuführen. Dabei ist strikt auf die Einhaltung der AHA+L-Regeln sowie auf das regelmäßige Durchführen der Coronatests zu achten. Für die Durchführung der schulischen Abschlussprüfungen im Schuljahr 2020/2021 bleiben die Schulen geöffnet. Die Abschlussprüfungen werden in Präsenz durchgeführt und werden durch eine allgemeine Schulschließung nicht unterbrochen oder abgebrochen.

- Der Anspruch auf Betreuung für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr bleibt davon unberührt und wird bei Bedarf organisiert. Alle Schüler:innen und die Lehrkräfte sind in der Nutzung der EmuCloud geschult und nutzen sie zur Umsetzung des Distanzunterrichts.
- Unterricht für Abschlussklassen bei Schulschließung
Soweit allgemeinbildende Schulen geschlossen werden, sind die Abschlussklassen davon ausgenommen; für diese wird der Wechselunterricht im eingeschränkten Regelbetrieb fortgesetzt. Unter Abschlussjahrgängen an Gymnasien werden die beiden Jahrgangsstufen der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, also 11 und 12 verstanden.

3. Besondere Hygienemaßnahmen → AHA + C + L – Regeln

- **Abstand:** Zwischen allen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5m einzuhalten. Das heißt insbesondere auch der Verzicht auf Körperkontakt, wie Umarmungen und Händeschütteln. Dazu gehören auch das Einhalten der Hust- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch) und die Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund. Da die baulichen Gegebenheiten der Europaschule das Einhalten der Abstände auf den Fluren nicht immer möglich machen und ein Wegeleitsystem nicht realisierbar ist, gilt in allen Bereichen Maskenpflicht. Darauf wird im Schulgebäude mit Bodenmarkierungen und Hinweisplakaten aufmerksam gemacht.
Das Schulgebäude ist einzeln nacheinander zu betreten, nach der Händedesinfektion sind die Unterrichtsräume auf dem kürzesten Weg aufzusuchen. Eine Durchmischung der Angehörigen verschiedener Lerngruppen (Kohorten) während der Pausen ist zu vermeiden.
- **Hygiene:** Regelmäßiges Händewaschen mit Seife für mindestens 30 Sekunden. In den Sanitärräumen sind dafür ausreichend Waschgelegenheiten, Seifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt. Auch die weiteren Waschgelegenheiten innerhalb des Schulgebäudes sind mit Seife und Einmalhandtüchern ausgerüstet und werden nach Reinigungsplan des Schulträgers gereinigt.
Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden.
- **Alltagsmasken:**
Außer in Bereichen die ausschließlich dem pädagogischen, administrativen oder technischen Personal der Schule vorbehalten sind und in Büros zur Einzelnutzung ist innerhalb des Schulgebäudes grundsätzlich und auf dem Schulgelände immer dort, wo der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, von allen Personen, die sich dort aufhalten ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske) oder eine Atemschutzmaske (FFP-2 oder vergleichbar z.B. KN95) zu tragen.
Von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind folgende Personengruppen befreit:
 1. Schülerinnen und Schüler bis einschließlich Jahrgangsstufe 6, während des Unterrichts im Klassenverband im Unterrichtsraum,
 2. Gehörlose und schwerhörige Menschen,

3. Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist und die dies unter Vorlage entsprechender Nachweise (z. B. durch Schwerbehindertenausweis oder ärztliche Bescheinigung) glaubhaft machen.
4. Bei Klassenarbeiten, Klausuren und Prüfungsarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von mehr als 45 Minuten Dauer kann die Mund-Nasen-Bedeckung während der Stoßlüftung abgenommen werden, wenn der Abstand von 1,5 Metern zwischen allen im Raum befindlichen Personen gewahrt ist.
5. Im Schulsport besteht für die Lehrerinnen und Lehrer sowie für die Schülerinnen und Schüler keine Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (OP-Maske) oder einer Atemschutzmaske (FFP-2 oder vergleichbar z.B. KN95).
6. **Im Freien besteht keine Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes oder einer Mund-Nasen-Bedeckung. Hier ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern konsequent eingehalten wird.**

In Umsetzung der Arbeitgeberpflichten aus der Corona-Arbeitsschutzverordnung stellt das Land dem Landespersonal an öffentlichen Schulen je Schultag einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zur Verfügung.

- **Die Corona-Warn-App** kann einen wichtigen Beitrag zur Unterbrechung der Infektionsketten leisten und die zentrale Arbeit der Gesundheitsämter beim Nachverfolgen der Kontakte unterstützen. Sie wird daher allen am Schulleben Beteiligten empfohlen.
- **Lüften:** Es ist auf eine intensive Lüftung aller genutzten Räume zu achten. Zu Beginn und nach Ende des Schultags (durch das Hausmeisterteam) sowie in allen Pausen (durch die unterrichtenden Lehrkräfte) sind alle genutzten Unterrichts-räume soweit möglich quer zu lüften. Unter Querlüftung wird ein kurzzeitiger (ca. 5 bis 10 Minuten), intensiver Luftaustausch über möglichst weit geöffnete Fenster und Türen verstanden. Während des Unterrichts ist mindestens alle 20 Minuten eine Stoßlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über fünf Minuten vorzunehmen.
- Die Einhaltung dieser Hygieneregeln hat für alle Personen höchste Priorität.

7. Umgang mit erkrankten und erkälteten Personen

- Personen, die mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome (Husten, Fieber, Schnupfen, Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns) zeigen, dürfen das Schulgelände nicht betreten.
- Bei Auftreten entsprechender Symptome während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schüler:innen zu isolieren. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten werden informiert und es wird ihnen empfohlen, mit dem behandelnden Kinderarzt oder Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 Kontakt aufzunehmen.
- SARS-CoV-2-infizierte Personen dürfen die Schule erst mit Zustimmung des Gesundheitsamts wieder betreten und unterliegen in der Regel so lange einer häuslichen oder stationären Isolierung.
- Personen mit leichten Erkältungssymptomen (wässriger Schnupfen, gelegentliches Niesen, kein Fieber) können das Schulgelände und das Schulgebäude

betreten. Diese Personen müssen außerhalb des Unterrichts auf dem Schulgelände und im Schulgebäude durchgängig eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Personen mit akuten stärkeren Erkältungssymptomen sollen das Schulgebäude nicht betreten. Das Betreten der Schule ist wieder möglich, sobald die Erkältungssymptome seit 48 Stunden abgeklungen sind oder wenn COVID-19 als Ursache der akuten Erkrankung durch einen Arzt ausgeschlossen wurde.

8. Reinigung

Die Reinigung aller Schulbereiche erfolgt von den Dienstleistern gemäß den vertraglichen Vereinbarungen entsprechend ihrem Arbeitsplan. Die Arbeitspläne der Reinigungsverträge sind Bestandteil des Hygieneplans der Schule.

Das Hausmeisterteam ist angewiesen, besonderes Augenmerk auf die Qualität der Reinigungsleistung zu legen. Ebenso soll das Lehrerkollegium die Erfüllung der Vereinbarungen mit im Blick behalten. Bei der Reinigung festgestellte Auffälligkeiten werden der Schulleitung mitgeteilt. Mängelanzeigen sind schriftlich zu dokumentieren.

Die Reinigung der Sanitärbereiche erfolgt gemäß den vertraglichen Vereinbarungen mit dem jeweiligen Dienstleister. Der jeweils geltende Reinigungsplan ist unbedingt zu beachten. Für die Sanitärräume werden sogenannte Revierpläne ausgehängt, auf denen die Reinigungskräfte die festgelegte Reinigungsleistung für die Sanitärräume abzeichnen.

9. Lehr- und Lernmittel

Für den Regelbetrieb und den eingeschränkten Regelbetrieb gilt: Die Lehr- und Lernmittel (z. B. Stifte, Bücher, Unterrichtsmaterialien) sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden und sollen nicht weitergegeben bzw. untereinander ausgetauscht werden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung, insbesondere vor der Übergabe an andere Personen, vorzusehen. Ist eine Reinigung der Lehr- und Lernmittel (z. B. Aufbau von Schülerexperimenten in den Naturwissenschaften) nicht möglich, ist auf eine besonders gründliche Handhygiene vor und nach Kontakt zu achten. Die Verwendung von Schutzhandschuhen bei der Nutzung von Lehr- und Lernmitteln ist nicht notwendig.

10. Einschränkung für einzelne Unterrichtsfächer:

Für einzelne Fächer der Studentafel gelten aus Gründen des Infektionsschutzes auch im Regelbetrieb Einschränkungen.

- **Schulsport** wird planmäßig durchgeführt. Hier sind Abweichungen vom Mindestabstandsgebot von 1,5m zulässig, soweit das durch die Unterrichtsorganisation unvermeidbar ist. Kontaktsport darf nicht durchgeführt werden. Der Sportunterricht sollte nach Möglichkeit im Freien durchgeführt werden, das Umkleiden wird gestaffelt organisiert bzw. räumlich entzerrt.
- **Musikunterricht** findet regulär statt. In geschlossenen Räumen darf jedoch nicht gesungen werden. Die Nutzung von Instrumenten ist, mit Ausnahme von Blasinstrumenten, in geschlossenen Räumen möglich. Instrumente, die von mehreren Personen genutzt werden, sind vor jeder Weitergabe zu reinigen. Gesang und das Spielen von Blasinstrumenten im Freien sind möglich, dabei ist zwischen allen Personen ein Mindestabstand von 3m einzuhalten.

11. Außerschulischer Unterricht, Praktika, außerunterrichtliche Schulveranstaltungen

- Im Regelbetrieb ist außerschulischer Unterricht, auch im Rahmen ganztägiger Angebote, bei strenger Einhaltung der Kohorte an Orten möglich, die über ein Hygienekonzept verfügen z.B. Gedenkstättenbesichtigung, Museumsbesuche: Im eingeschränkten Regelbetrieb ist außerschulischer Unterricht nur dann möglich, wenn die Hygienebedingungen erfüllt sind und der Unterricht außerhalb geschlossener Räume stattfindet. In geschlossenen Räumen kann außerschulischer Unterricht im eingeschränkten Regelbetrieb als Einzelunterricht stattfinden. Bei Schulschließung findet außerschulischer Unterricht nur als Distanzangebot z. B. in digitaler Form statt.
- **Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler können stattfinden, wenn die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 der jeweiligen SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung sichergestellt ist. Darüber hinaus ist von den Praktikumsbetrieben eine Erklärung abzugeben, dass die Corona-ArbSchV9 auf die Praktikantinnen und Praktikanten angewandt wird. Eine Pflicht zur Absolvierung von Betriebspraktika besteht nicht. Eine Teilnahme an einem Betriebspraktikum ist nach Antrag der Eltern und individueller Prüfung möglich.**
- Außerunterrichtliche Schulveranstaltungen wie z. B. Klassen- und Schulfeste, Brauchtumsveranstaltungen, Theater- oder Tanzaufführungen, Konzerte, Wandertage, Ausflüge, Klassenfahrten, Messen und Ausstellungen, Veranstaltungen zur Berufsorientierung, Sportwettkämpfe oder musisch-künstlerische und fachbezogene Wettbewerbe sowie Tage der Offenen Tür finden ab sofort und bis auf weiteres nicht mehr als Präsenzveranstaltung statt.
- Klassen- und Schulfahrten aller Art – auch solche im Rahmen des Unterrichts – die mit Übernachtungen verbunden sind, finden bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 nicht statt.
- Vom Schulgesetz vorgesehene Konferenzen, Gremiensitzungen und Dienstberatungen können, soweit sie zwingend notwendig sind, im Regelbetrieb und im eingeschränkten Regelbetrieb stattfinden. Dabei ist der Mindestabstand von 1,5m zwischen den einzelnen Personen zu jeder Zeit zwingend einzuhalten; dazu sind soweit vorhanden große Räume wie z.B. Mensa zu nutzen, in denen dies möglich ist.

12. Pausenregelung & Mensabetrieb

- a. Bei der Verpflegung in der **Schulmensa** ist sicherzustellen, dass sich die Kohorten nicht mischen. Dazu sind in der Mensa die Tische und Stühle so aufgestellt, dass der Mindestabstand von 1,5m zwischen den Schüler:innen eingehalten werden kann, es stehen 48 Sitzplätze zur Verfügung. Die Sitzordnung darf nicht verändert werden. Zudem wird die zeitversetzte Nutzung der Mensa in festgelegten Kohorten vorgeschrieben. (Jge. 5/6: 11.30 – 12 Uhr; Jge. 7- 12: 13.30 – 13.50Uhr). Abstandsregeln sind durch Hinweisschilder und rutschfeste Bodenmarkierungen kenntlich gemacht. Die Mensa darf nicht zum Aufenthalt in den Pausen benutzt werden. Das Hausmeisterteam unterstützt die Aufsichtsführenden Lehrkräfte. Das Essen wird an der Essenausgabe gereicht. Auch das benötigte Besteck u.ä. wird jeweils individuell ausgegeben.

- b. Für den **Pausenaufenthalt** sind der Eingangsbereich und die Mensa gesperrt. Die Schüler:innen verlassen und betreten unter Einhaltung der Abstandsregeln die Klassenräume. Die Aufsichten Haus 1 und Mensa sind dafür zuständig, dass alle Schüler das Gebäude verlassen. Schüler:innen der Jahrgänge 5-8 nutzen den Pausenhof zur Straßenseite, die Schüler:innen der Jge. 9/10 nutzen den Pausenhof zur Turnhalle. Schüler:innen der 11. Klasse dürfen sich in der Oberstufenlounge aufhalten. Ein Aufenthalt in den Unterrichtsräumen ist nicht statthaft.
- c. Der Bolzplatz darf nicht genutzt werden, die Bolzplatzaufsicht beaufsichtigt den Pausenhof zur Turnhalle.
- d. Für Regenspauzen gilt die Regelung, dass die Schüler:innen in den Raum des folgenden Unterrichts wechseln und dort von den Fachlehrern des folgenden Unterrichts beaufsichtigt werden.
- e. Freistunden dürfen die Schüler:innen in der Mensa verbringen, müssen diese aber zu den Pausen räumen.
- f. Die Pausenversorgung durch den Bäcker wird aus dem Küchenfenster zum Hof organisiert.

13. Reiserückkehrerinnen und -rückkehrer aus ausländischen Risikogebieten

Alle Schülerinnen und Schüler unterliegen im Rahmen des Regelbetriebs grundsätzlich der Schulpflicht. Die Angaben des RKI zu ausländischen Risikogebieten und die Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes sind zu beachten. Wenn Schülerinnen und Schülern aus einem im Ausland liegenden Risikogebiet zurückkehren, sind die vom Bundesministerium für Gesundheit erlassenen Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag in der jeweils geltenden Fassung zwingend zu beachten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Pflicht zur unverzüglichen Absonderung.

14. Teststrategie für Schulen nach SchulG

- Der Zutritt zum Schulgelände ist gemäß § 28 b Abs. 3 S. 1 IfSG und der der geltenden SARS-CoV-2-EindV Schülerinnen und Schülern und dem Schulpersonal nur gestattet, wenn diese Personengruppen frei von einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus sind.
- Dazu ist an zwei Tagen in der Woche (~~Mo.+Mi./Di.+Do.~~; **ab 07.06.2021 ggf. Regelbetrieb, dann: Mo.+ Mi.**) vor Schulbeginn und unmittelbar nach dem Betreten des Schulgeländes eine Bescheinigung über das negative Ergebnis eines PCR-Tests oder PoC-Antigen-Schnelltests z. B. eines Testzentrums, einer Apotheke oder eines niedergelassenen Arztes, vorzulegen.
- Alternativ ist es möglich, dass Schülerinnen und Schüler und das Schulpersonal unter Aufsicht, einen von der Schule anzubietenden Antigen-Selbsttest in der Schule durchführen. Der Test muss ein negatives Ergebnis aufweisen.
- Die Selbsttests dürfen von minderjährigen Schüler:innen in der Schule nur dann durchgeführt werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Wenn Schüler:innen oder deren Erziehungsberechtigte weder der Testung an der Schule zustimmen, noch den Nachweis über ein aktuelles negatives Testergebnis, dann ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich. Die Kinder oder Jugendlichen müssen die Lern-

zeit zuhause verbringen und werden mit Lernaufgaben versorgt, wie die Schüler:innen die auf Grund der ausgesetzten Präsenzpflcht nicht am Präsenzun-terricht teilnehmen.

- Die Nicht-Testung muss von den Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schüler:innen schriftlich erklärt werden und besteht bis auf Widerruf, jedoch zunächst immer für mindestens fünf Schultage fort.
- Die Antigen-Selbsttests sollen in der Regel in der Schule durchgeführt werden.
- Am EGG wird weiterhin die Möglichkeit genutzt, dass Erziehungsberechtigten die Antigen-Selbsttests durch die Schule gegen Empfangsbestätigung zur Verfügung gestellt werden und sie diese zu Hause mit ihren Kindern durchführen. (Testausgabe ab 25.05.2021 nur noch einmal wöchentlich, die Schüler:innen erhalten dann immer zwei Testkits für die kommenden Testtage.)
- Die Durchführung des Antigen-Selbsttests und das Testergebnis sind durch eine qualifizierte Selbstauskunft der Erziehungsberechtigten zu bestätigen.
- Es besteht an den Test-Tagen mit Unterrichtsbeginn organisatorische Regelungen, die es Schülerinnen und Schülern ermöglichen, welche keine gültige Bescheinigung über ein negatives Testergebnis oder eine Befreiung von der Testpflicht vorlegen können, in der Schule unter Aufsicht einen Antigen-Selbsttest durchzuführen oder sich ein das Testergebnis vorläufig telefonisch durch die Erziehungsberechtigten bestätigen zu lassen.
- Sollten in der Schule keine oder in nicht ausreichender Menge Antigen-Selbsttests vorhanden sein, darf der Zutritt zum Schulgelände nicht verwehrt werden. Dies ist nur dann möglich, wenn die Schule über eine hinreichende Anzahl an Selbsttests verfügt.
- Die Testpflicht für das Schulpersonal stellt eine arbeits- bzw. dienstrechtliche Pflicht dar, soweit nicht aus nachgewiesenen gesundheitlichen Gründen ausnahmsweise ein Test nicht durchgeführt werden kann bzw. nicht zumutbar ist.
- Lehrkräfte, die über einen vollständigen Impfschutz gegen das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen, sind von der Vorlage eines negativen Testergebnisses oder der Durchführung eines Antigen-Selbsttests befreit. Ein vollständiger Impfschutz gegen das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 liegt nach Ablauf von 14 Tagen nach der letzten Impfung vor, die nach der Empfehlung der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut für ein vollständiges Impfschema erforderlich ist; das Vorliegen eines vollständigen Impfschutzes ist dem Verantwortlichen oder einer von ihm beauftragten Person schriftlich oder elektronisch nachzuweisen.
- Personen, die mittels eines ärztlichen Attests medizinische Gründe glaubhaft machen, die der Durchführung der Testung entgegenstehen sind von der Testpflicht befreit.
- Lieferanten die sich weniger als 15 Minuten auf dem Schulgelände oder -gebäude aufhalten oder Personen, die aus einem unabweisbaren Grund das Schulgelände oder -gebäude sofort betreten müssen (z. B. Personenrettung, Brandbekämpfung, Strafverfolgung, Havarie) sind von der Testpflicht befreit.
- Die Testpflicht besteht auch für Externe die sich auf dem Schulgelände während der regulären Unterrichtszeit aufhalten.

- Für das Ablegen von Prüfungen und das Schreiben von Klassenarbeiten und Klausuren wird die Testpflicht ausgesetzt. Hier gilt: Hier besteht Präsenzplicht. In dieser Situation ist besonders auf die Einhaltung der AHA+L-Regeln zu achten, da hier das Risiko für Infektionen höher ist. Wenn es die örtlichen Gegebenheiten erlauben, sind nicht getestete Schülerinnen und Schüler gesondert zu beaufsichtigen.

14. Verhalten bei Verdachtsfällen und sonstigen Erkrankungsfällen

a. Verhalten bei COVID-19-Verdachtsfällen

- Sollte ein Antigen-Selbsttest positiv ausfallen, ist die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler umgehend zu isolieren und die Erziehungsberechtigten sind zu verständigen, damit sie ihr Kind abholen oder die Genehmigung erteilen, dass das Kind den Weg in die häusliche Wohnung alleine antritt. Eine Beförderung der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers im öffentlichen Personennahverkehr oder der Schülerbeförderung ist zu vermeiden.
- Ein positives Testergebnis eines Antigen-Selbsttests muss nicht heißen, dass die jeweilige Schülerin oder der Schüler tatsächlich mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert ist. Eine endgültige Abklärung durch das Gesundheitsamt bleibt abzuwarten.
- Die Erziehungsberechtigten sind aufgrund des Verdachtsfalls verpflichtet, unverzüglich einen PCR-Test beim Haus- oder Kinderarzt zu veranlassen, um das Testergebnis bestätigen zu lassen. Nur mit einem Nachweis über einen negativen PCR-Test vorliegt, kann die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler wieder am Unterricht teilnehmen.
- Bis dahin können alle Personen mit einem negativen Selbsttestergebnis weiter am Schulbetrieb teilnehmen.
- Entsprechendes gilt für das Schulpersonal bei einem positiven Ergebnis. Nach Isolierung wird die betroffene Person zunächst von einem Präsenzeinsatz freigestellt und erbringt die Arbeit soweit möglich zu Hause, bis ein gesichertes Testergebnis vorgelegt wird.
- Nach Ende der häuslichen Absonderung muss für die Wiederzulassung zur Schule ein negatives PCR-Testergebnis vorgelegt werden, ein Antigen-Schnelltest in der Schule durchgeführt werden oder ein negatives Testergebnis durch eine qualifizierte Selbstauskunft durch die Erziehungsberechtigten bestätigt werden.
- Die Schüler:in ist in einem Raum zu isolieren (Sanitätsraum).
- Bei Auftreten von nach RKI bestimmten Symptomen, die auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus hindeuten, hat die Schülerin oder der Schüler und die Betreuungsperson eine Mund-Nasen-Bedeckung anzulegen.
- Das Lehrpersonal informiert die Eltern mit der Bitte, ihr Kind umgehend aus der Schule abzuholen.
- Die Aufsichtspflicht der Schule für die Schülerinnen und Schüler muss dabei berücksichtigt werden. Das bedeutet, dass in Abhängigkeit von der Schwere der Erkrankung und dem Alter der Schülerinnen und Schüler eine Betreuung vor Ort und die Abholung durch die Eltern gewährleistet sein muss.

- Es ist ein Wartebereich vorgesehen, der von den üblichen Verkehrswegen „entkoppelt“ ist. (Hinter der Glastür am Schulleiterzimmer).
- Volljährige Schülerinnen und Schüler begeben sich selbstständig auf direktem Weg nach Hause.
- Ein Transport durch den öffentlichen Personennahverkehr sollte soweit möglich vermieden werden.
- Das Gesundheitsamt trifft in Abstimmung mit der Schulleiterin Regelungen, um bei bestätigten Infektionen diejenigen Personen zu ermitteln und zu informieren, bei denen durch Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht.
- Auch wenn ein Familien- bzw. Haushaltsmitglied der Beschäftigten oder Schülerinnen und Schüler erkrankt ist oder Krankheitssymptome aufweist, darf die Schule bis zur ärztlichen Abklärung oder Negativtestung nicht von den jeweiligen Beschäftigten oder Schülerinnen und Schülern betreten werden.
- Positiv auf SARS-CoV-2 getestete Lehrkräfte haben genauso wie betroffene Schülerinnen und Schüler den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten. Sie müssen sich in Quarantäne begeben und dürfen keinen Unterricht halten oder daran teilnehmen.

b. Meldeschema beim Verdacht auf SARS-CoV-2 Erkrankungen.

- Tritt an der Schule der Verdacht auf eine Infektion mit dem SARS-Cov-2-Virus auf oder erhält die Schulleitung die Information über eine bestätigte Infektion mit dem SARS-Cov-2-Virus bei einem Mitglied der Schulgemeinde ist dies sofort dem Landesschulamt als „Besonderes Vorkommnis (BV)“ mitzuteilen.
- Darüber hinaus ist sofort das zuständige Gesundheitsamt zu informieren, dass über die Einleitung weiterer Maßnahmen entscheidet.
- Die zuständige schulfachliche Referentin informiert umgehend den Leitungsbe-
reich des Landesschulamts und dieser das Ministerium für Bildung.

15. Schulfremde Personen

- Im Rahmen des Regelbetriebs und des eingeschränkten Regelbetriebs ist das Betreten der Schule durch schulfremde Personen soweit notwendig erlaubt. Eine Notwendigkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn das Betreten der Schule zum Zweck der Berufsausübung, zu Ausbildungszwecken oder in Angelegenheiten der Personensorge bzw. des Erziehungsrechts erfolgt. Im Rahmen der Notbetreuung darf die Schule durch schulfremde Personen nur aus einem unabweisbaren Grund betreten werden (z. B. Personenrettung, Strafverfolgung, Havarie).
- Schulfremde Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer, Datum und Uhrzeit. (Formblätter liegen am Sekretariat aus.) Die Anwesenheitsliste dient der Nachverfolgbarkeit von Besucherinnen und Besuchern für den Fall der Feststellung einer Infektion. Die Besucherlisten sind für die Dauer von vier Wochen nach Abschluss einer Liste aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vollständig auszuhändigen. Spätestens zwei Monate nach Abschluss einer Liste ist diese zu vernichten.